



# Satzung

## des Schützenvereins

## „Hubertus 90“ e.V. Mutzschen

Stand: 27.7.2018

Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig  
VR.Nr. 20006

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist: Schützenverein „ Hubertus 90“ e.V. Mutzschen.  
Der Sitz ist: 04688 Mutzschen

## § 2

### **Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen und schließt jeglichen Mißbrauch aus. Er organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Schützenfeste. Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Er bietet zugleich Gelegenheit zur Freizeitgestaltung und des geselligen Vereinslebens für seine Mitglieder und deren Angehörige

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist für alle offen, er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Eine Mitgliedschaft ab dem Vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr ist nur dann möglich, wenn die schriftliche Erlaubnis der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich aber nicht aktiv sportlich im Verein betätigt.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes

- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich
- c) durch Ausschluß aus dem Verein  
Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu ermöglichen.  
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.  
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird keine Berufung eingelegt ist der Ausschluß endgültig.
- d) durch automatische Löschung der Mitgliedschaft im Verein.  
Hat das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag ohne Angabe triftiger Gründe bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr nicht entrichtet, erlischt ohne weitere Begründung die Mitgliedschaft ab 01.01. des Folgejahres.

## § 5

### **Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

- Für die Mitglieder sind Satzung, Beschlüsse und Ordnungen verbindlich
- Teilnahme an den Veranstaltungen und Vergnügen.
- Zweckentsprechende Nutzung aller Anlagen, Waffen und sonstiger Geräte des Vereins.
- Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet (Bringepflicht).
- Zur Werterhaltung der Anlagen, Gebäude und Geräte sind entsprechende Arbeitsleistungen oder ein Geldbetrag zu erbringen
- Der Austritt steht jedem Mitglied frei, es verliert aber alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.

Mitgliedsbeitrag - Aufnahmebeitrag - Beitrag an Stelle der Arbeitsleistung - Umlagen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7

### Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:           - die Mitgliederversammlung  
                                      - der Vorstand

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Protokollführer/Vereinssprecher
5. dem Beisitzer für sonstige Aufgaben

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt wurde.

Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Für die Beschlußfassung im Vorstand gilt: -Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.-

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig

## § 9

### Vertretung

Der Verein wird durch:

- den Vorsitzenden  
- den stellvertretenden Vorsitzenden  
und   - den Schatzmeister

alleinvertretungsberechtigt vertreten.

Nachfolgend **Vb** genannt (alleinvertretungsberechtigt).

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung und Leitung von Versammlungen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
- Beschlüsse des Vorstandes in Ausführung zu bringen,
- Schriftverkehr durchzuführen,

- Oberaufsicht über das Vereinsvermögen zu führen,
- Dokumente und Wertsachen aufzubewahren,
- Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen usw.

## § 10

### Kassenprüfer

Es können bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie entlasten nach Neuwahlen den alten Vorstand.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Die Einladung ist nach dem dritten Tage nach Aufgabe bei der Post/dem Zustellungsunternehmen als zugegangen anzusehen. Die Einladung kam auch durch E-Mail an die beim Vorstand abgegebene E-Mail Adresse des Mitgliedes unter Wahrung einer 14 tägigen Frist erfolgen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang an der Vereinstafel im Klubhaus.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Sie muß Zeit, Ort und Tagesordnung, sowie bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen (z.B. Satzung) die erforderlichen Unterlagen enthalten.

Sie soll den Mitgliedern i.d.R. 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich zugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:

- a) das Interesse des Vereins erfordert
- b) der Vorstand beschließt
- c) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Beschließen von Satzungsänderungen / Neufassung. Diese müssen in geeigneter Form i.d.R. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich sein. (Z.B. Vereinstafel, Übergabe oder Zusendung).
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - Prüfung und Bestätigung der Jahresabrechnung durch den/die Kassenprüfer.
- 
- Beschlussfassung über Anträge (Einreichung schriftlich 14 Tage vor Termin).
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes.

- Wahl der Kassenprüfer.
- Festlegung von Beitragshöhen, Arbeitsleistung oder diesbezüglicher Geldbeträge.
- Auflösung des Vereins.

Die Versammlungsleitung kann auch, außer der in § 9 genannten Personen, durch ein anderes Mitglied übernommen werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies bestimmen.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem Mitglied das an der Versammlung teilgenommen hat und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das jeweils zutreffende Protokoll ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu verlesen und zu bestätigen.

## § 12

### **Beschlußfähigkeit, Stimmrecht und Wählbarkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Voraussetzung ist, daß ein Vb. Vorstandsmitglied und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. In der schriftlichen Einladung an die Mitglieder muß auf § 12, Absatz eins hingewiesen worden sein.

Vorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung vollzogen.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen des Vereins teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## § 13

### **Vermögen**

Das Vermögen besteht aus dem Besitz von vorhandenem Inventar, z.B. Ausrüstungsgegenständen, Geräten, Gebäuden, sowie Barvermögen. Über deren Bestand ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vermögens.

## § 14

### **Verwendung der Einnahmen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den Schatzmeister Buch zu führen. Banküberweisungen sind stets durch den Schatzmeister und ein beauftragtes Vorstandsmitglied zu bestätigen. Über Mittelverwendung entscheidet im Einzelnen der Vorstand.

Für persönliche Aufwendungen/Kosten die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, kann gegen Quittung eine Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Für Mitglieder die im Auftrag des Vorstandes handeln gilt dies gleichermaßen.

## § 15

### Änderungen

Satzungsänderungen und Neufassungen können mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

## § 16

### Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Bärenherz e.V. Leipzig (Amtsgericht Leipzig VR 3898) welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist es zum Zeitpunkt des Eintrittes des Ereignisses aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, das Vermögen obigem Begünstigtem zuzuwenden so fällt das Vermögen an die Stadt Mutzschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In dem Fall einer Vermögensübertragung ist ein Beschluß durch die Mitgliederversammlung erst nach Zustimmung durch das Finanzamt wirksam.

Bis zur Rechtswirksamkeit eines Beschlusses zur Vermögensübertragung bleiben die finanziellen Mittel auf einem Sperrkonto und die materiellen Mittel am Ort des bisherigen Vereins.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens 51 % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung (§ 11 Abs.2 und § 16 Abs.2) wurden am 12.05.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.07.2018.

**05.08.2018 Der Vorstand**